

§. 21. Druck der Fesseln und Lasten der Leibeigenschaft, insbesondere des Sterbfalls in seiner Ausartung.

Aller Druck, der auf dem Bauern lastete, liess sich noch ertragen. Aber unmöglich war Wohlstand, Glück und Selbständigkeit dieses Standes bei den Fesseln und Lasten der Leibeigenschaft, gegen die sich lauter und lauter alle Stimmen erhoben. Was half dem armen, gequälten, Kreditlosen Bauer Mühe, Anstrengung und Arbeit, da die Früchte seines Fleisses der Gutsherr zog? Wie konnte er Mut und Arbeitslust behalten, da unablässig die Habsucht die Hände nach dem Seinigen ausstreckte? Musste nicht jeder Hofbesitzer über kurz oder lang seinen Ruin vor Augen sehen, bei einem System, wo in jedem Sterbfalle die Hälfte alles Mobilienvermögens dem Gutsherrn gehörte, wo die Brautschätze, durch die sich die Familien wechselseitig helfen, und die Güter bessern sollten, meist für Weinkäufe und Freibriefe in den Beutel der Gutsherrn fielen? Die Fälle durften sich nur häufen, so war der Bauer ohne Rettung verloren. (Wie gehasst die Leibeigenschaft war, mag man aus Folgendem abnehmen. Ein ehemaliger Leibeigener erzählte dem Verfasser, dass sein Vater eine Freie aus einem entfernten Dorfe geheiratet, und ihr seinen Stand anfangs verheimlicht habe. Wie sie ihn nun erfahren, sei sie auf der Stelle ohnmächtig nieder gefallen.)

Bei der allgemeinen Anerkennung, dass die ungewissen Abgaben eine Härte involvierten, vermöge deren Willkür des Gutsherrn jederzeit soweit gehen könne, dass der Bauer völlig ruiniert werde. Fehlte es doch nicht an Lobreden der Leibeigenschaft, der man viel Gutes nachrühmte, indem man sich mit den patriotischen Phantasien Mörsers, ein patriarchalisches Leben träumte, wo der Gutsherr seinen lieben Eigenbehörigen hätschelt, schont und pflegt, und an seinem Wohlstand dieselbe Freude hat, wie der Ritter an seinem wackeren Reitpferd, das es stets besser halten wird, als einen Mietklepper. Aber die Gutsherrn waren keine gemütliche Mörsers. – Man lobte es, dass die Landesherrn in mehreren Provinzen, den Verderb der Leibeigenschaft einsehend, dieselbe bei ihren Kammerbauern aufgehoben hatten, folglich zum Gemeinwohl es für nötig hielten. Mit der grössten Ruhe stellt man aber die Behauptung daneben, dass die Privatgutsherrn, auch wenn sie entschädigt würden, nicht gezwungen werden könnten, ein Gleiches zu tun, dass es vielmehr lediglich ihrer Willkür müsse überlassen werden. Dass es aber in der Wirklichkeit mit der Leibeigenschaft nicht so Verderben bringend sei, darüber bezog man sich auf einige wohlhabende Colonen, als ob das wirklich noch was Wunderbares und Ausserordentliches gewesen sei, dass ein Bauer durch Anstrengung und Fleiss auch zu einigem Wohlstand kommen könne.

Die Akten damaliger Zeit geben uns ganz andere Resultate, und die Regierung würde nicht unablässig bemüht gewesen sein, die Gutsherrn zur Nachgiebigkeit zu bewegen, wenn sie nicht für des Landes Wohl eine Änderung durchaus für nötig gehalten hätte. Schon im Jahr 1772 schrieb sie an die Stände: «Da Ihr selbst überzeugt seid, dass die Fixierung der Eigentumsgefälle der Eigenbehörigen ein wesentliches Stück ist, wodurch die Untertanen in bessere Umstände gesetzt werden können, ja auch der eigene Vorteil der Gutsherrn es erheischt, so zweifeln wir nicht, Ihr werdet dazu gern mit Hand anlegen.» Seitdem wurden unablässig und fortwährend die ernstlichsten Verhandlungen gepflogen, um die den Bauernstand vernichtenden ungewissen Gefälle zu fixieren. Wir werden aber nachstehend sehen, mit welchen steten Widersprüchen und Hindernissen die Regierung hierbei zu kämpfen hatte. Merkwürdig ist es zugleich, dass gerade während dieses wohlmeinenden Strebens, und in einer Periode, die unablässig in der Zivilisation und in liberalen Ansichten fortschritt, die Gutsherrn noch einmal mit alter Härte die Willkür über die Leibeigenen festzuhalten strebten.

1.) In einer Ehepakte vom Jahr 1786 lesen wir, dass den Kindern als Abfindung verschrieben wird: «ein freier Hals, der vom Colon der Stätte bezahlt werden müsse.» Welch ein Ausdruck der Barbarei!! Nie und zu keiner Zeit bestand die Leibeigenschaft in was anderem, als in einer strengeren Abhängigkeit vom Herrn und vom Colonat, die sich durch besondere Dienst- und Abgabepflicht äusserte. Dem Hörigen, den er nicht mit Grund und Boden versehen, für dessen Unterkommen er nicht sorgen konnte, musste er die Freilassung bewilligen. Und es wurde dafür eine Abgabe entrichtet, die teils nur Rekognition war, teils sich doch wohl unbedingt nach den geringen Kräften des Leibeigenen richtete. Wenn man aber, abgesehen hiervon, die Freiheit selbst taxierte, und ein über die Kräfte reichendes Pretium (*reichender Preis*) forderte, so wirkten offenbar Analogien aus der Neger- und Barbaresken-Sklaverei, mit welcher deutsche Hörigkeit nie eine Beziehung hatte. Noch am Ende des Jahrhunderts forderte ein Gutsherr von einem leibeigenen Mädchen, welches nichts hatte, als 5 Taler Brautschatz, für die Freilassung 10 Taler, für Nadelgeld 1 Taler, für den Verwalter 1 Taler, und für den Hausvogt 8 Groschen.

Das Gericht verurteilte auch das Mädchen, und stellte mit Anführung mehrerer anderer Erkenntnisse, die Behauptung auf: Selbst wenn es gar nichts besässe, müsse es soviel zahlen, und könne nicht verlangen, dass der Gutsherr seine eigenbehörige Magd umsonst aus seinem Eigentum frei lassen solle. Das Pretium müsse mit dem zu erlangenden grossen Gute der Freiheit in gerechtem Verhältnis stehen. – Die Gutsherrn behaupteten mehrfach, dass bei Bestimmung der Freikaufgelder niemals auf die Grösse des Brautschatzes sei gesehen worden. – Selbst die Regierung begünstigte noch die Willkür, indem sie einem Erkenntnis vom Jahr 1800 aussprach: Bei der Bestimmung der Freibrief-Gelder könne ein vermeintliches Herkommen keineswegs zur Norm dienen. Es seien unbestimmte Gefälle, welche bei jeder vorkommenden Freilassung besonders ausbedungen würden. Doch müssen wir zugleich anführen, dass das Kollegium die Absicht hatte, unbilligen Forderungen, die durch frühere Fälle als herkömmlich verteidigt wurden, entgegenzuwirken. Denn es setzt hinzu: Können keine Vereinbarung statt finden, so müsse das obrigkeitliche Arbitrium (*Entscheidung*) eintreten, und vorher gegangene Fälle könnten nicht zum Massstab dienen. – Wie sehr die Regierung gegen die Habsucht zu kämpfen hatte, sehen wir aus einem anderen Falle, wo der Gutsherr von einem leibeigenen Mädchen 4 1/2 Friedrichs dOr und 1 Taler Nadelgeld, von einem anderen aber neben dem Nadelgeld 20 Taler Gold forderte. Sie sagte in einer Resolution: «Diese Forderung ist offenbar zu hoch, da jedem dieser Mädchen nicht mehr als 40 Taler zum Brautschatz sind verschrieben worden. Ihr werdet daher die Unbilligkeit Eurer Forderung von selbst einsehen, so wie Euch angeraten wird, Euch hierunter billig finden zu lassen, widrigenfalls im Wege Rechtens die Freibriefgelder für beide Töchter auf 10 Pfennig des Brautschatzes werden determiniert werden.» Der Gutsherr suchte nun die Mädchen dadurch zu zwingen, dass er den Konsens zur Heirat verweigerte, welchen aber die Regierung durch ihre Autorisation supplirte (*lieferte*). – Derselbe Gutsherr verlangte von einem Menschen, der gar keinen Brautschatz erhalten, und nichts im Vermögen hatte, eine hohe Freikaufsumme, und wollte den armen Sklaven für das Geld zwei Jahre zum Zwangsdienst nehmen, der doch im Fürstentum Minden gar nicht herkömmlich war. Die Regierung musste ihn wiederholt bescheiden, dass er von einem Leibeigenen, der durchaus keinen Brautschatz erhalte, nicht mehr als 5 Taler für den Freibrief fordern könne. (*Bemerken wollen wir, dass wenn der Leibeigene von einem Colonat stammt, der Anerbe gezwungen war, das Freikaufgeld zu bezahlen, wenn er auch sonst durchaus nicht im Stande war, einen Brautschatz zu verschreiben, Wieder eine weise Vorsicht.*) – Es werden diese Beispiele hinreichen und beweisen, dass die Leibeigenen bei Bewilligung der Freibriefe von vielen Gutsherrn auf eine tyrannische Weise behandelt wurden.

2.) Die Weinkäufe, um welche, nach der willkürlichen Forderung des Gutsherrn, gehandelt und gedungen wurde, waren zwar auch eine drückende Last für die Colonate. Sie zerstörten jedoch nicht so oft das Familienglück, indem sie bloss von denen erlegt wurden, welche fremd zur Stätte kamen, namentlich durch Heirat. Desto verderblicher waren aber die Sterbfälle, ein Recht der Gutsherrn, wonach sie von ledigen Eigenbehörigen den ganzen Mobilien-Nachlass, und von Verheirateten, wenn ein Ehegatte ihn überlebte, die Hälfte desselben zu sich nahmen. Wie das Prinzip der Hälfte sich in das System der ehelichen Gütergemeinschaft auf eine höchst irrthümliche Weise hinein geschoben hatte, haben wir schon gezeigt. Man sagte: der Eigentumsherr hat zwar ein vollkommenes Recht auf den ganzen Nachlass des Eigenbehörigen, da er aber dadurch die Einwilligung in die Heirat und durch die Annahme des Erbgewinns stillschweigend auch die Eingehung einer Gütergemeinschaft bewilligt hat, so muss er sich gefallen lassen, was dieses Institut mit sich bringt. Das Vermögen wird aber dadurch gemeinschaftlich, so dass der überlebende Teil das Ganze erhält. Da nun der Gutsherr das ganze Mobilien des Verstorbenen in Anspruch nimmt, und dieses in der Hälfte der gemeinschaftlichen Güter besteht, so muss sich der Überlebende mit der ihm schon während der Ehe eigentümlich zugestanden Hälfte begnügen. – Abgesehen von der falschen Theorie, die man hier der ehelichen Gütergemeinschaft unterlegt, fragen wir: Wie war es denn beschaffen, ehe die Colonen die Grundsätze der ehelichen Gütergemeinschaft annahmen? Sollten Gutsherrn, die wir als so habsüchtig kennen gelernt haben, je um eines ehelichen Güterverhältnisses willen ihre Ansprüche freiwillig modifiziert haben? Dann aber, welche Inkonsequenz in jenen Sätzen! Wenn ja der Gutsherr stillschweigend bei Eingehung der Ehe in die Gütergemeinschaft willigte, so vernichtete er ja geradezu sein Recht, den verstorbenen Ehegatten zu beerben. Denn er willigte ein, dass das Vermögen ein Gesamtgut wurde, und dass das Ganze dem Überlebenden, mit der Kraft eines Erbvertrages, allein blieb. Wo gab es denn eine Gütergemeinschaft, nach welcher jedem Gatten die Hälfte des zusammen gebrachten Vermögens während der Ehe gehörte? Offenbar hat die Willkür der Gutsherrn die Hälfte des Vermögens genommen in einer Zeit, wo sich das friedliche Familienleben der Bauern schon an die Grundsätze der Gütergemeinschaft gewöhnt hatte, und wo diese nun gewaltsam mit dem Sterbfall in Einklang gebracht wurde. – Theorie und Praxis entblödete sich dabei nicht, den Satz, auf den wir noch kommen werden, aufzustellen: das Recht des Gutsherrn auf den Nachlass ist kein Erbrecht, und er nimmt die ihm zustehenden Güter nicht jure hereditario (*durch*

Erbrecht), sondern jure domini (**Eigentumsrecht**) zu sich. Hiermit gehörte ihm das ganze zusammen gebrachte Vermögen. Wie konnte denn noch von einer Gütergemeinschaft, und von Rechten des Überlebenden auf die Hälfte die Rede sein?

3.) Die Verderben bringende Tendenz des Sterbfalls lässt sich damit nicht beschönigen, dass die Gutsherrn gewöhnlich nur eine Abfindungs-Summe accordirten (**vereinbarten**). Denn es war völlig anerkannt, dass bei der Realisierung dieses Rechts die Bauern völlig zu Grunde gehen müssten, und somit die ganze Quelle der Einkünfte versiege. Der Hauptzweck blieb aber, bei der aufrecht erhaltenen Gewalt des Gutsherrn, den Bauer zu schrecken, ihn im Gehorsam, in der Furcht zu erhalten, und möglichst hohe Abfindungs-Summen von ihm zu erpressen. Deshalb suchten die Gutsherrn in einer Zeit, wo das ganze Institut schon den Keim des Todes in sich trug, noch den Umfang und die schneidende Gewalt desselben zu extendiren (**erweitern**). Das Ziehen des Sterbfalls war bisher als eine Beerbung angesehen, und auch in den Gesetzen so genannt worden. Die Gutsherrn bildeten sich aber, im Widerspruch mit allen Prinzipien des Colonatrechts ein, dass der Bauer nicht habe, folglich auch nicht vererben könne. Dass er mit allem was er besitze, in ihrem Eigentum stehe, es also auch gar nicht auf die Grundsätze von Beerbung und Erbteilung ankomme, sondern sie die Hälfte von allem, was vorhanden sei, nehmen könnten. Auf eine Anfrage der Mindenschen Regierung vom 8. Oktober 1782 wurde daher durch die Gesetz-Kommission die ganz richtige und taktfeste Entscheidung gegeben.

- a.) Dass von dem Behuf des Sterbfalls taxierten Werte der Mobilien sämtliche, sowohl consentirte (**zustimmende**), als nicht consentirte (**zustimmende**) Schulden des verstorbenen Eigenbehörigen, mithin auch die von demselben zu entrichtenden Brautschätze abzuziehen seien;
- b.) dass die in der Eigentumsordnung Kapitel 10, §. 4. bestimmte Hofgewehr nicht mit zur Teilung zu bringen, mithin bloss das übrige Feld- und Vieh-Inventar dahin zu rechnen sei.

Sofort remonstrirten (**wiederholten**) die Stände gegen jene Bestimmung mit aller Macht, und behaupteten dass sie ihren Rechten und dem Herkommen zuwider sei. Bei solchen Grundsätzen würden die Bauern Schulden machen, und deren simulieren, damit der Gutsherr nichts zu teilen finde. Ein weitläufiges, kostspieliges Verfahren würde die Folge sein, denn die Bauern seien zanksüchtig und gegen den Gutsherrn allezeit übel gesinnt (!), zu Betrügereien (?) und Verheimlichung der Sterbfälle geneigt. Übrigens könne der Eigenbehörige ohne Einwilligung seines Herrn gar keine Schulden machen. Und die Brautschätze würden bloss terminlich, mit Rücksicht auf den Ertrag der Stätte bewilligt. Alle Rittergüter würden durch diese Aufhebung ihren Wert in den Augen des benachbarten Adels verlieren (**Die Unwahrheit hat sich in der Folge bestätigt**). Das Hilfsgeschrei siegte. Die Kraft des Rechts erlahmte bei dem vorgehaltenen Medusenhaupt auf dem Schild rostiger Privilegien. Ein Reskript von 1783 beruhigte die Stände dahin, sie könnten sich versichert halten, dass das Conklusum (**Abgeschlossene**) der Gesetz-Kommission kein allgemeines Landes-Gesetz, und keineswegs für sie präjudizierlich sei. Auch der vorliegende Fall solle von der Kommission noch einmal in genauere Erwägung gezogen werden. – Die Sache kam somit in neuen Rechtsfällen zu wiederholten Contestationen (**Anfechtung**), und es fehlte nicht an tüchtigen Juristen, die die Sache der Bauern mit den gewichtigsten Gründen verfochten. Eine schöne Deduktion lieferte der wackere Nettebusch, in Sachen des Colon Schwarze gegen den Minister von der Horst, in demselben Jahre. Wir können sie bei einem Gegenstande, der bloss noch rechtshistorisches Interesse hat, nur in der Kürze erwähnen. Derselbe sagt: es sei eine unleugbare Erfahrung, dass ausser den in den Akten namhaft gemachten Fällen, wohl seit Menschengedenken es sich nicht ereignet habe, dass der Gutsherr den Sterbfall in Natura gezogen hätte. Daher habe immer viel Willkür geherrscht, und die von der Gesetz-Kommission gegebene Entscheidung sei vollkommen rechtsbegründet. Denn wenn es notorisch sei, dass das begangene Quantum stets tief unter dem Wert der Sterbfalls-Beschreibung gestanden habe, so müsse man schon daraus schliessen, dass man gewöhnlich wirkliche passiva, rückständige onera etc. dabei berücksichtigt habe. Das Prinzip liege aber auch ganz nahe. Es sei eine zu teilende Masse da, er kenne aber keine Masse und keine Division, wobei sich nicht die Klausel: deducto aere alieno (**nach Abzug der Schulden**) von selbst verstünde. Diejenigen Gegenstände, die sich durch das aea alienum (**durch ein fremdes Zeitalter**) aufhoben und vernichteten, seien ja keine bona (**Waren**). Als Usufructuar (**Vorteil Ausnützer**) müsse der Bauer doch Herr alles Ususfructus (**Niessbrauches**) sein. Er könne es verzehren, verschenken, er könne über die Hälfte disponieren, und die contractio passivorum (**Kontraktion von Passiven**) sei folglich auch eine Art der eventuellen Veräusserung. Hieraus lasse sich der gegenteilige Syllogismus (**Schluss**) beurteilen, welcher so laute: «Hat der Eigenbehörige kein dominium, sondern nur den Ususfruct und die Verwaltung der ihm anvertrauten Güter, so kann er im eigentlichen Verstande bei seinem Absterben nichts Eigentümliches hinterlassen, sondern Alles muss den Guts- oder Eigentumsherrn wieder anheim fallen.» Das heisse soviel, der Usufructuar (**Ausnutzer**) sei nie

Eigentümer des Ususfruct gewesen. Der Sterbfall sei aber nach allen Gesetzstellen nichts wie ein Erbteil. Folglich müssten die Schulden abgezogen werden, und von den Brautschätzen gelte dasselbe. Die Sterbfälle würden freilich nach diesen Grundsätzen gering ausfallen. Aber wenn der Gutsherr vom Eigenbehörigen hohe Weinkäufe, Freikaufgelder und die jährlichen Abgaben nehme, so könne dieser unmöglich viel hinterlassen, und jener könne doch dessen saure Arbeit nur einmal verlangen. Ein schlechter Trost sei es, dass der Eigenbehörige wieder heirate, und dann von Neuem Auflagen erhalte. Die aufheiratende Person müsse ja auch wieder schweren Weinkauf geben usw. – Ungeachtet solcher unwiderlegbaren Gründe siegte doch der Einfluss der Gutsherrn, und die Gesetz-Kommission liess sich zu einer völlig falschen Ansicht verleiten. Das Justizdepartement mochte freilich Bedenken bei ihrem Gutachten hegen, denn es teilte dasselbe zwar durch ein Reskript zur Nachachtung mit, jedoch nur als eine vorläufige Instruktion. Die Entscheidung ging aber dahin, dass:

- a.) auch von der Hofwehr, oder dem zur Wirtschaft gehörenden Vieh- und Feld-Inventar der Sterbfall gegeben werden müsse, da sie nicht als Pertinenz des fundi (*Bodens*) zu betrachten sei, sondern der Colon für deren Anschaffung selbst sorgen müsse. Sie folglich zu den Mobilien und Moventien gehöre, wovon dem Eigentumsherrn ohne Unterschied die Hälfte zustehe. – Der Name Hofwehr (Hofgewehr) zeigt offenbar die Eigentums-Ordnung (Kapitel 10, §. 4), wonach Colonat mit der Hofgewehr, den Gebäuden, dem Feld- und Viehinventar, den Mobilien und Aktivforderungen, folglich dem Allode, entgegen gesetzt wird. Aber freilich, hier galt es den Vorteil des Gutsherrn, der die Brautschätze gern möglichst klein zuschneiden wollte, und so wechselte man leicht die Prinzipien.
- b.) Dass Brautschätze, consentirte (*zugestimmte*) und nicht consentirte Schulden, vom Mobiliar-Nachlass des Colon, bei der Berechnung des Sterbfalls, keineswegs sollten in Abzug gebracht werden, da der Eigentumsherr den Sterbfall nicht aus irgend einem Erbrecht, sondern jure dominii zu ziehen habe. – Die Kommission kannte sowenig die Provinzials-Rechtsverfassung, dass sie hinzufügte, dem Herrn stehe, nach ursprünglicher Verfassung, des Eigenbehörigen ganze Habe zu. In neueren Zeiten sei dieses aber auf die Hälfte eingeschränkt worden. Sie wusste also nicht, dass bei allen ledigen Personen der Herr allerdings das ganze prätendierte (*vorgab*), und dass nur bei Ehegatten sich auf irrige Weise die Prinzipien der Gütergemeinschaft mit eingeschoben hatten. Im Grunde prätendierte (*gab er auch hier vor*) er auch hier das Ganze, weil er zugab, dass jedem Gatten die Hälfte des zusammengebrachten Vermögens gehöre. Das Gutachten erläutert noch: dass dem Colon die Hälfte des Vermögens, welches nach dem Tode vorhanden sei, nicht gehört habe, folglich der Rechtssatz: quod bona intelligantur nisi deducto aere alieno (*dass Waren erst nach Abzug der Schulden verstanden werden*) nicht angewendet werden könne. – Wollte man dieses analysieren, so würde es wieder zu merkwürdigen Anomalien führen, denn es heisst im Grunde: Das Vermögen, welches zwei Ehegatten zusammenbringen, gehört halb diesen, und halb dem Eigentumsherrn.
- c.) Von den vorrätigen Kornfrüchten gestattet das Gutachten einige Abzüge für Aussaat, rückständige Gefälle, und für Brot und Futterkorn.

Im Schluss des Reskripts wird noch einmal, bei der neuen und verbesserten Eigentums-Ordnung, vorbehalten, wegen des Sterbfalls dasjenige festzusetzen, was der Natur der Sache, den hergebrachten Rechten und Verfassungen der Eigentumsherrn, und zugleich dem allgemeinen Besten, und der mehreren Beförderung des Wohlstandes und der Industrie der Landes-Einwohner überhaupt am angemessensten werde befunden werden.

Wir wollen andere Härten, zu denen der Sterbfall Anlass gab, hier übergehen, und uns zu den Massregeln wenden, die die Regierung alles Ernstes verfolgte, um dem Unheil, welches die Leibeigenschaft über einen grossen Teil braver Untertanen brachte, ein Ende zu machen.